

STELLUNGNAHME insieme SCHWEIZ

insieme – gemeinsam mit und für Menschen mit geistiger Behinderung

insieme Schweiz ist die Dachorganisation der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Sie unterstützt rund 50 regionale und kantonale Unterorganisationen in der ganzen Schweiz. Sie engagiert sich für und zusammen mit Menschen mit einer geistigen Behinderung für eine inklusive Gesellschaft, in der die Menschenrechte respektiert werden. Die Prinzipien, die im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) formuliert wurden, leiten Vision und Engagement von **insieme**.

insieme Schweiz nimmt Stellung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

insieme Schweiz begrüsst die Einführung eines staatlichen elektronischen Identitätsnachweises grundsätzlich. In dieser Stellungnahme beschränkt sich **insieme** Schweiz auf den Aspekt der Barrierefreiheit, der beim vorliegenden Gesetzesvorhaben von grosser Bedeutung ist.

E-Accessability fehlt

insieme Schweiz ist überrascht, dass der Aspekt der E-Accessability in der Vorlage keine Erwägung findet. Weder im Vorentwurf für das E-ID-Gesetz noch im erläuternden Bericht wird auf diesen wichtigen Aspekt eingegangen. Diesen Mangel gilt es zu beseitigen, indem im Gesetz sowie den ausführenden Bestimmungen detailliert geregelt wird, wie die digitale Barrierefreiheit (E-Accessability) auf allen Ebenen sichergestellt wird. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse von Menschen mit Sprach-, Hör- und Sehbehinderungen, wobei insieme Schweiz auf die Stellungnahme des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbands SBV-FSA verweist, wie auch der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu beachten.

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UN-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies schliesst auch die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme ein. Die Schweiz ist also vertraglich verpflichtet, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen.

Zugang für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Für einen Grossteil der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung stellt die Digitalisierung eine Chance für einen breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art dar. Sie sind dabei aber darauf angewiesen, dass die digitalen Kommunikationskanäle in Leichter Sprache zur Verfügung stehen und die Web-basierten Produkte einfach verständlich und zugänglich sind. Es muss vor jeder Publikation von Web-basierten Produkten geprüft werden, ob der Zugang für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung barrierefrei möglich ist, und zwar durch Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung.

Weiter wird es aber auch immer Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung geben, welche solche Web-basierten Produkte nicht ohne Unterstützung nutzen können und es auch nicht erlernen können. Es ist ein zentrales Anliegen von **insieme** Schweiz, dass es auch für Menschen mit starker Beeinträchtigung Wahlmöglichkeiten gibt und sie nicht im Vorhinein vom Ausstellen und Nutzen einer E-ID ausgeschlossen werden.

insieme Schweiz fordert daher:

- 1. Im Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz, BGEID) sei Art. 1 Abs.2 um einen Buchstaben e. zu ergänzen: «zu gewährleisten, dass die E-ID und die Vertrauensinfrastruktur für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei zugänglich sind;»
- 2. Im Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz, BGEID) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben. Dies gilt für sämtliche Infrastrukturebenen die von Antragstellenden, Inhaber:innen einer E-ID, Aussteller:innen, Verifikator:innen und weiteren Usergruppen genutzt oder betrieben werden können. Der Zugang für Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung soll auch in diesem Artikel sichergestellt werden.
- 3. In den Ausführungsbestimmungen zum E-ID-Gesetz sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Dieses beschreibt detailliert, wie der Zugang des elektronischen Identitätsausweises für Menschen mit Beeinträchtigungen sichergestellt wird.
- 4. Zur Kontrolle der Barrierefreiheit sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse,

Jan Habegger Stv. Geschäftsführer

Bern, 13. Oktober 2022